



# Satzung des Carnevalverein Petersberg e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister am 23. Juli 1970 Amtsgericht Fulda unter AZ 55VR606, geändert durch Ergänzung lt. Beschluss der Generalversammlung vom 04. Mai 1990, eingetragen in das Vereinsregister am 18. Juli 1990 Amtsgericht Fulda und vom 30. August 2004, eingetragen in das Vereinsregister am 05. Oktober 2004 Amtsgericht Fulda

**§ 1  
Name des Vereins**  
Der Verein führt den Namen: Carnevalverein Petersberg e.V. und ist eingetragen beim Amtsgericht Fulda. Abgekürzt: CVP

**§ 2  
Sitz des Vereins**  
Der Sitz des Vereins ist Petersberg.

**§ 3  
Zweck und Ziel, Gemeinnützigkeit**  
Sinn und Zweck des Vereins ist die Pflege des carnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Faschingsveranstaltungen, Fremdensitzungen, Gardetänze und Teilnahme an Umzügen zur Darstellung des Brauchtums. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4  
Mitgliedschaft**  
Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion und Parteizugehörigkeit jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht schriftlich mit genauen Angaben des Namens, Alter und der Wohnung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

**§ 5  
Recht des Mitglieds**  
Die ordnungsgemäß erworbene Mitgliedschaft hat für Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben folgende Rechte zum Inhalt:  
Wahlrecht und das Recht bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten und über eingebrachte Anträge und Vorschläge abzustimmen.

**§ 6  
Pflichten der Mitglieder**  
Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein die Pflicht, den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren. Insbesondere besteht die Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder haben weiterhin die Pflicht:

1. Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
2. Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern.
3. Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen.
4. Mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und schuldhaften Verlust desselben zu ersetzen.

**§ 7  
Beendigung der Mitgliedschaft**  
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Bei Austritt muss die Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief oder andere rechtsgültige Willenserklärung gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Kündigung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

**§ 8  
Ausschluss**  
Bei vereinschädigendem Verhalten, im besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen von über einem Jahr hinaus kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Eine schriftliche Mahnung per Einschreiben muss jedoch zuvor erfolgt sein. Der Ausschluss wird durch den Vorstand eingeleitet und durch den Rechtsausschuss entschieden. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung zu seiner Rechtfertigung vor diesem Ausschuss ausreichend Gelegenheit zu geben. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegen die Entscheidung Berufung einlegen. Über die Berufung entscheiden der Rechtsausschuss und der Vorstand gemeinsam. Diese Entscheidung ist endgültig und unwiderruflich. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen und Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied hat das gesamte, in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich dem Vorstand zurückzugeben. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergünstigungen des Vereins. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet.

**§ 9  
Ehrungen**  
Ehrungen erfolgen bei 25-jähriger, 40-jähriger, 50-jähriger, 60-jähriger, 70-jähriger und 75-jähriger Mitgliedschaft. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, in geeigneter Form zu ehren. Ehrenmitglieder können von Fall zu Fall beratend zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

**§ 10  
Organe des Vereins**  
Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Rechtsausschuss, der Festausschuss

**§ 11  
Leitung des Vereins**  
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig  
Dem Vorstand gehören an

- a) Der Vorsitzende
- b) zwei gleichberechtigte stellvertr. Vorsitzende
- c) Der Vorsitzende des Festausschusses
- d) Der 1. Kassierer
- e) Der 2. Kassierer
- f) Der 1. Schriftführer
- g) Der 2. Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören die einzelnen Ausschussmitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter jeweils zusammen mit dem 1. Kassierer vertreten. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Einleitung des Ausschlusses von Mitgliedern. Er regelt die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung bis zur Entlastung. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern 3 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Vereinsobliegenheiten stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, so oft den Vorstand einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Über eine Sitzung ist Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit, die Stimme einer seiner Vertreter. Sind beide Stellvertreter anwesend und es kommt zu keiner Stimmenmehrheit, muss die Beschlussfassung vertagt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse erfolgt ehrenamtlich.

**§ 12  
Widerruf der Bestellung**  
Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerruflich  
Als wichtige Gründe sind anzusehen:

- a) Verstoß gegen den Vereinszweck
- b) Unfähigkeit zur Geschäftsführung
- c) grobe Pflichtverletzung

Der Widerruf erfolgt durch den erweiterten Vorstand. Er bestellt gleichzeitig bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann kommissarisch.

**§ 13  
Rechtsausschuss**  
Der Rechtsausschuss hat die Pflicht, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und alle Rechtsfragen, die den Verein betreffen, zu klären. Alle verbindlichen Rechtsgeschäfte sind vor Abschluss dem Rechtsausschuss zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

**§ 14  
Festausschuss**  
Der Festausschuss setzt sich aus dem Festausschussvorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen.  
Der Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes.  
Für den Zeitraum der Karnevalskampagne ist der Festausschuss durch die einzelnen Präsidenten und das Prinzenpaar zu erweitern. In Verbindung mit dem Vorstand ist der Festausschuss verantwortlich für

- a) die Vorbereitung und organisatorische Durchführung aller Veranstaltungen
- b) Wahl des Prinzenpaares
- c) Pflichten des Prinzenpaares
- d) Pflichten und Vergünstigungen des Vereins gegenüber dem Prinzenpaar, dem Elferrat, den Garden usw.
- e) Zuschüsse zu Orden oder andere Zuschüsse
- f) Wahl der Adjutanten
- g) Besuch anderer Veranstaltungen
- h) Sonstiges

Beschlüsse des Festausschusses oder des Rechtsausschusses bedürfen vor Aufnahme in die Geschäftsordnung der Zustimmung des Vorstandes.  
Der Vorsitzende des Festausschusses hat das Recht, Festausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben zu beauftragen.

**§ 15  
Mitgliederversammlung**  
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie regelt alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Vorstandes entzogen sind. Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.  
In Dringlichkeitsfällen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.  
Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind im Besonderen:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge
4. Änderung der Satzung
5. Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen
6. Wahl des Wahlausschusses bestehend aus dem Vor-sitzenden und zwei Beisitzern
7. Wahl der Vorstandsmitglieder
8. Wahl der Ausschüsse
9. Wahl zweier Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören)

**Einberufung**  
Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie müssen mindestens 1 Woche vorher bekannt gegeben werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der gesamten stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.  
Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

**Leitung der Mitgliederversammlung**  
Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den von ihm benannten stellv. Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Anträge sind vor der Abstimmung schriftlich niederzulegen. Falls nicht von einem Viertel der erschienenen Mitglieder widersprochen wird, kann die Abstimmung durch Handheben durchgeführt werden.  
Bei mehr als einem Kandidat hat die Abstimmung über die Wahl des 1. Vorsitzenden in jedem Fall in geheimer Wahl zu erfolgen.  
Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt und können gewählt werden.  
Dringlichkeitsanträge, die erst während der Versammlung vorgelegt werden, bedürfen der vorherigen Abstimmung. Sie können erst dann zum Gegenstand der Beschlussfassung erhoben werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit damit einverstanden erklärt.

**§ 16  
Geschäftsjahr**  
Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. April bis 31. März. Es ist für die Rechnungslegung sowie die Amtszeit des Vorstandes und der Ausschüsse unbedingt einzuhalten.

**§ 17  
Auflösung**  
Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder auf 10 herabgesunken ist und von diesen drei Viertel für die Auflösung sind.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Rote Kreuz", Kreisverband Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.